

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2187 und 2188

Urteil Nr. 66/2002  
vom 28. März 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In zwei Urteilen Nrn. 95.628 und 95.629 vom 21. Mai 2001 in Sachen J. Deteye und D. Deschauer gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 31. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, daß die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung 'in erster und letzter Instanz' verhängt wird, während alle anderen Beamten, so wie die Mitglieder des Staatspersonals, die Gemeindebeamten und insbesondere die Angehörigen der Streitkräfte aufgrund der auf sie anwendbaren Vorschriften Verwaltungsklage gegen eine gegen sie verhängte Disziplinarstrafe oder gegen den ihnen gegenüber formulierten Vorschlag einer Disziplinarstrafe erheben können? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie bestimmt:

« Die in Artikel 24/13 § 1 genannten Strafen werden in erster und letzter Instanz verhängt.

Wenn es jedoch um eine der in Artikel 24/13 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Strafen geht, dann kann diese von Amts wegen oder auf Antrag des betreffenden Personalmitglieds durch den Kommandanten der Gendarmerie auf die durch den König festgelegte Art und Weise für nichtig erklärt werden:

1° wenn Verfahrensregeln verletzt worden sind;

2° wenn der Beweis vorgelegt wird, daß das betreffende Personalmitglied die mit Strafe belegte Disziplinarverletzung nicht begangen hat, und nachgewiesen wird, daß dieser Beweis während des Verfahrens aus einem vom Willen des Personalmitglieds unabhängigen Grund nicht erbracht werden konnte;

3° wenn der Kommandant der Gendarmerie urteilt, daß die Fakten unter den gegebenen Umständen keine Disziplinarverletzung darstellen. »

Die in Artikel 24/13 § 1 vorgesehenen Disziplinarstrafen sind (Nr. 1) die Verwarnung, (Nr. 2) die Rüge, (Nr. 3) die Gehaltskürzung, (Nr. 4) die Versetzung in den nichtaktiven Dienst, (Nr. 5) die Degradierung, (Nr. 6) die Pensionierung von Amts wegen und (Nr. 7) die Entlassung von Amts wegen.

Die obengenannten Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. April 2001 aufgehoben (Artikel 15 und 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste). Sie sind jedoch noch auf die Streitfälle vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan anwendbar.

B.2. Der Staatsrat legt dem Hof die Frage vor, ob der erste Absatz von Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er bestimmt, daß die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung in erster und letzter Instanz einem Personalmitglied des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie auferlegt wird, während alle anderen Beamten, so wie die Mitglieder des Staatspersonals, die Gemeindebeamten und insbesondere die Angehörigen der Streitkräfte Verwaltungsklage gegen eine gegen sie verhängte Disziplinarstrafe oder gegen den ihnen gegenüber formulierten Vorschlag einer Disziplinarstrafe erheben können.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.4. Es gibt, vom Strafrecht abgesehen (s. Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte), keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des doppelten Rechtszugs. Ebenso wenig gibt es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der die Möglichkeit einer Verwaltungsklage gegen eine Disziplinarstrafe gewährleisten würde.

Somit war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, ein administratives Rechtsmittel vorzusehen, vorausgesetzt allerdings, daß das Recht der Personalmitglieder des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie auf eine gerichtliche Kontrolle gewährleistet ist.

B.5. Gegen die gegen ein Personalmitglied des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie verhängte Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung kann, wie aus den Verweisungsurteilen hervorgeht, eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Der Staatsrat kann auch die Aussetzung der Durchführung dieser Disziplinarstrafe anordnen.

B.6. Aus der Rechtsprechung des Staatsrats wird ersichtlich, daß das höchste administrative Rechtsprechungsorgan eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze vornehmen kann. Der Staatsrat untersucht dabei, ob die seiner Kontrolle vorgelegte behördliche Entscheidung die erforderliche faktische Grundlage hat und ob die verhängte Strafe nicht in einem deutlichen Mißverhältnis zu den festgestellten Fakten steht. Zwar kann der Staatsrat die Entscheidung der betreffenden Behörde nicht durch seine eigene ersetzen, wenn er aber diese Entscheidung für nichtig erklärt, muß die Behörde sich nach dem Urteil des Staatsrats richten; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Gründe des Urteils, das die erste Entscheidung für nichtig erklärt hat, nicht unberücksichtigt lassen; wenn sie die Nichtigklärung annimmt, gilt der Betreffende als nicht disziplinarisch bestraft.

Die Personalmitglieder des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie verfügen deshalb über eine vollwertige Rechtsprechungsgarantie gegen die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung, die gegen sie verhängt werden kann.

B.7. Die beanstandete Bestimmung führt nicht dazu, daß die Rechte der betroffenen Personen auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden. Deshalb muß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung in erster und letzter Instanz verhängt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts